

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 17

Artikel: Das eidgenössische Militärdepartement an die Herren Instruktoren der
Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferner ist zu untersuchen, ob es zweckmäßig wäre, den Transport zu Wasser anzuwenden, und zwar: 1) ob alle Truppen, oder bloß ein Theil derselben, und in letzterem Falle, welche per Schiff nach Luzern zu inslavieren wären? 2) wie viele Schiffe sind im einen oder andern Falle erforderlich? 3) wie viel Zeit bedarf es zum Ein- und Auschiffen der Truppen und zur Fahrt nach Luzern? 4) wird im Falle der Anwendung des Transportes zu Wasser Zeit gewonnen? 5) ist es vertheilhaft, nur die Lebensmittel per Schiff zu befördern und die Truppen marschieren zu lassen? (Angabe der erforderlichen Schiffe und des Bedarfs an Zeit zum Ein- und Ausladen.

IV. Tag (den 14. April).

Alpnach-Luzern 3¼ Stunden. Stanz-Luzern 2¾ Stunden. In Luzern sind folgende Aufgaben zu lösen: Es ist dort für die schweizerische Armee ein Hauptkriegsdepot für ca. 100,000 Mann und 8000 Pferde zu errichten und die hiesfür erforderlichen Substanzmittel pro ein Monat anzuhäufen. Dabei ist nicht geboten, daß alle erforderlichen Magazine in der Stadt selbst angelegt werden müssen, sondern es können unter Umständen einzelne derselben rückwärts an bequemen Landungsplätzen des Vierwaldstättersees etablirt werden. 1) Berechnung der Quantitäten der verschiedenen Substanzmittel pro ein Monat für 100,000 Mann und 8000 Pferde. 2) Von wo können diese Lebensmittel bezogen werden? 3) Wie ist der Transport derselben nach Luzern zu bewerkstelligen? (Eventuell: 4) Für welche Arten der Substanzmittel sind die Magazine in der Stadt und für welche anderwärts anzulegen? 5) Wie ist der regelmäßige Transport für den täglichen Bedarf der auswärts magazinierten Substanzmittel zu bewerkstelligen, und wie ist dieser Dienst vom Kommissariat zu organisiren und zu beaufsichtigen? 6) Wie ist bei der Magazinirung der einzelnen Arten der Lebensmittel der Ein- und Ausgang zu konstatiren? 7) Wie viel Mehl und Brod können die in Luzern und nächster Umgebung vorhandenen Mühlen und Bäckereien täglich produziren? Reicht diese Produktion für den täglichen Bedarf für 100,000 Mann aus, und eventuell wie viel Feldbäckereien wären zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses an Brod zu errichten? 8) Wie viel Stück Lebwaare sind für die Beschaffung der Fleischrationen der 100,000 Mann täglich erforderlich und kann das Schlachten des Viehes in Luzern besorgt werden?

B. Kolonne durchs Entlebuch.

Kommandant: Oberstlieut. Tobler. Zugeheilt: Stabshauptm. Müller, Stabsauptm. Berard. Stärke der Abtheilung: 6 Offiziere in einer Abtheilung. Die Kommissariats-Offiziere dieser Abtheilung haben die Refognoscirung im Allgemeinen auf dieselbe Weise auszuführen, wie diejenige über den Brünig; im besondern aber ist ihr die Lösung nachbezeichneten Aufgaben vorgeschrieben.

Es wird angenommen, die I. Brigade habe in Thun keine Lebensmittel vorgesunden und habe demnach unterwegs für ihre Verpflegung zu sorgen.

I. Tag (den 11. April).

Thun-Signau, 6¼ Stunden. Aufgaben in Signau:

a. Unterkunft: 1) In weite Kantonnements. 2) In enge Kantonnements (per Einwohner 1 Mann).

b. Verpflegung: 1) Berechnung der Quantität. 2) Angabe, woher die Lebensmittel aus der Umgebung aufzutreiben sind und wie viel Zeit erforderlich wäre, um dieselben zu beschaffen?

II. Tag (den 12. April).

Signau-Schüpfheim 7 Stunden. In Schüpfheim trifft die zweite Brigade ein, welche aus ihrem ganzen Rückzugswege die Saumthierkolonne beibehalten hat. Aufgabe in Schüpfheim:

a. Unterkunft der I. und II. Brigade. Auffuchen der Bivouakplätze und des Parkplatzes,

b. Verpflegung: 1) Berechnung der erforderlichen Quantität. 2) Angabe der Bezugsquellen. 3) Die etwas früher angekommene II. Brigade soll eine Extra-Verpflegung, bestehend in 1 Schoppen Wein, ¼ Pfund Brod und 1 Bierling Käse per Mann erhalten. Wie groß ist der ganze Bedarf? woher kann derselbe beschafft werden? und zu welchem Preise?

c. Statistische Erhebungen über Pferde und Fuhrwerke.

d. Organisation eines Train's für die Kriegsfuhrwerke der II. Brigade unter Benutzung der mitgeführten Saumthiere, und eventuell mit requirirten Pferden, soweit jene nicht ausreichen.

III. Tag (den 13. April).

Schüpfheim-Malters 5½ Stunden. Aufgaben in Malters:

a. Unterkunft: 1) Die erste Brigade bivouakirt. Auffuchen des Bivouak- und Parkplatzes. 2) Die zweite Brigade soll in enge Kantonnements untergebracht werden.

b. Statistische Erhebungen: 1) über alle verfügbaren Lebensmittel, 2) über die Fuhrwerke und deren Bespannung.

IV. Tag (den 14. April).

Malters-Luzern 2 Stunden. In Luzern sind im Vereine mit der über den Brünig dort eingetroffenen Abtheilung die für diesen Tag festgesetzten Arbeiten auszuführen.

V. Tag (den 15. April).

Rückreise per Eisenbahn nach Thun. Die Rückreise der Pferde durchs Entlebuch leitet Herr Stabshauptmann Müller.

Organisation der schriftlichen Arbeiten.

Die Kommissariats-Offiziere des Wiederholungskurses werden in drei Abtheilungen getheilt, wovon zwei die Refognoscirung über den Brünig und die dritte diejenige durch das Entlebuch auszuführen haben.

Jede Abtheilung arbeitet täglich ein zusammengehörendes Memorie aus, wobei jeder Offizier die Behandlung einzelner Theile desselben übernimmt. Ein Major oder Hauptmann ist Chef je einer Abtheilung. Dieser vertheilt die Arbeit mit täglicher Abwechslung der Branchen, stellt die verschiedenen Berichte, von denen er auch einen solchen übernimmt, zusammen, verfertigt einen summarischen Bericht, worin er die seiner Abtheilung gegebene Aufgabe mit kurzen Worten erörtert, und liefert das Ganze jeden Abend dem Kurskommandanten, beziehungsweise Hrn. Oberstlieut. Tobler ab; diese senden ihrerseits sämtliche Arbeiten denselben Abend dem eidg. Oberstlieut. Kommissar zu, damit sich dieser von der Thätigkeit der Kommissariats-Offiziere überzeugen und den täglichen Verlauf der Refognoscirung verfolgen kann.

Als Basis der Refognoscirungsarbeiten soll der theoretische Unterricht dienen, welcher der Refognoscirung selbst vorangegangen ist.

Der Kurskommandant und die Instruktionsoffiziere überwachen das Ganze und ertheilen die allfällig noch nothwendigen Anweisungen, doch soll darauf gehalten werden, daß die Theilnehmer des Kurses die gestellten Aufgaben möglichst selbstständig lösen.

Das eidgenössische Militärdepartement an die Herren Inspektoren der Infanterie.

Vom 12. Februar 1869.

Das eidgen. Militärdepartement beehrt sich Ihnen die Anzeige zu machen, daß der h. Bundesrath in seiner heutigen Sitzung Sie für die Periode 1869/71 zum eidgen. Inspektor der Infanterie ernannt hat.

Indem das unterzeichnete Departement die Ueberzeugung hegt, daß Sie diesem Rufe entsprechen werden, erlaubt es sich Ihnen einige allgemeine Andeutungen zu übermitteln, in welchem Sinne es wünscht, die Herren Inspektoren in ihren Kreisen wirken zu sehen.

Das Departement macht sie zunächst aufmerksam auf die Bestimmungen des Reglements vom 14. Juni 1850. Sie haben dieselben im Allgemeinen als Ihre Richtschnur zu betrachten.

Im Fernern ertheilen wir Ihnen folgende allgemeine Instruktionen, in welchen die Vorschriften früherer Kreisreiben enthalten sind.

Für die Inspektionen ist in der Regel folgende Zeit zu verwenden:

für eine Rekrutenschule	2 Tage,
für ein Bataillon des Auszugs	2 "
für ein halbes Bataillon des Auszugs	
oder ein Bataillon der Reserve	1 Tag,
für einen anderweitigen Unterrichtskurs	1 "

Dabei soll Ihnen die Möglichkeit nicht benommen werden, außerordentlichen Falls auch längere Zeit dafür zu verwenden.

Dabei wollen Sie bei allen Ihren Inspektionen nicht übersehen, daß die Unterrichtszeit unserer Infanterie eine sehr beschränkte ist und daß es daher wünschenswerth bleibt, dieselbe so wenig als möglich zu verkürzen. Durch allzu ausgedehnte Inspektionen allzuviel Zeit in Anspruch zu nehmen, wünscht das Departement vermieden zu sehen.

Sie wissen, daß eine neue Kopfbedeckung eingeführt und neue Vorschriften für die Beschaffung von Tornister und Patronentasche erlassen werden sind; es erscheint nun dringend nothwendig, daß sich die Kantone nicht willkürliche Abänderungen der eidgen. Vorschriften erlauben, sondern das Bergeschriebene für alle Neuanfassungen befolgen; dabei ist noch zu bemerken, daß in einzelnen Kantonen, entgegen der Vorschrift des Dienstreglements, die Gesetze in den Tornister statt zu legen, gestellt werden, was nicht mehr zu dulden ist.

Jedenfalls werden Sie auf die Reinlichkeit der Truppen genau achten. Das Departement versteht darunter nicht sowohl jene minutiöse Reinlichkeit, die im ängstlichen Achten auf den Glanz jedes Knopfes sich ausdrückt, als jene Reinlichkeit, welche sich in der Sorgfalt für die Kleider, im Unterhalte des Schuhwerkes, in Zimmern und Gängen der Kaserne oder des Lagers zeigt und die von vernunftgemäßem dem Inspizirenden beweist, daß der ertheilte Unterricht auf diese wichtige Gewohnheit des militärischen Lebens die gebührende Rücksicht genommen hat. Jedenfalls wird Ihnen empfohlen, der Instandhaltung der Gewehre die volle Aufmerksamkeit zu widmen.

In Bezug auf die Ausbildung, sowohl des einzelnen Mannes, als der Truppenkörper, dürfen Sie keine Abweichungen von dem neuen, durch Beschluß der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1868 eingeführten eidgen. Exercierreglement gestatten. Wir bedürfen einer einheitlichen Ausbildung der Armee, daher dieses Reglement für die Infanterie als allein gültige Vorschrift zu betrachten ist. Damit will jedoch das Departement keineswegs auf eine einseitige veraltete Auffassung desselben hingewirkt sehen; im Gegentheil sollen die Herren Inspektoren ihre Aufmerksamkeit unverwandt auf den Geist des Reglements richten und mit Belehrung und Ermahnung den einzelnen Offizieren und Instruktoren darin an die Hand gehen. Dabei sollen die Uebungen der Bataillone und Tirailleurschule möglichst im Terrain und stets unter Festhaltung von bestimmten taktischen Voraussetzungen ausgeführt werden, die Uebungen im Scheibenschießen ebenfalls öfters mit taktischen Uebungen verbunden werden.

Auch ist es in Berücksichtigung der Kürze der Unterrichtszeit der Infanteristen dringend nothwendig, daß von einem bloßen mechanischen Drillen abgesehen werde; der junge Soldat ist nicht lange genug bei der Fahne, um ihm das Einzelne jeder Vorschrift gleichsam zur andern Natur zu machen; wir sind daher genöthigt, an die Intelligenz des Mannes zu appelliren. Das Erklären des Grundsatzes, auf welchem die betreffende Vorschrift basiert ist, prägt die letztere besser in's Gedächtniß als ermüdendes Wiederholen des Gleichen.

Die Rekrutendetaflemente, sowie die Bataillone sind erst dann als selbstthätig zu betrachten, wenn sie im Tirailleurdienst gehörige Gewandtheit besitzen.

Das Departement erwartet in dieser Hinsicht das Beste von der Thätigkeit und Sachkenntniß der Herren Inspektoren.

In gleicher Richtung arbeitet das Departement seit Jahren unausgesetzt an der geistigen Hebung des Instruktorenkorps und der Stabsoffiziere der Infanterie; die guten Früchte dieser Thätigkeit sind nicht ausgeblieben, obgleich noch lange nicht das mögliche Ziel erreicht ist. Die Herren Inspektoren werden diese Bemühungen unterstützen, wenn sie die Kantone auf die nicht befähigten Stabsoffiziere und unbrauchbaren Instruktoren alles Ernstes aufmerksam machen und wenn sie die Verwendung von Offizieren und Unteroffizieren bei der Instruktion zu erzielen vermögen.

Wir dürfen in dem Streben nicht müde werden, die Infanterie als den Kern unserer Armee möglichst auszubilden.

Das Departement erlaubt sich, Sie ferner darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Einführung der Hinterlader überhaupt und insbesondere durch die bereits begonnene Austheilung des

Infanteriegewehrs neuester Ordnungs, der Unterricht in der Schießkunst wesentlich gehoben werden muß. Wollen Sie dafür sorgen, daß wo die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von scharfen Patronen (Bundesgesetz vom 15. Juli 1862) nicht verwendet worden ist, dieß noch während Ihrer Inspektion geschieht.

Der Turnunterricht bildet nun einen Theil der Soldatenschule; damit ergeht die Aufforderung, diesem Zweige viele Aufmerksamkeit zu schenken und zu verhindern, daß das Turnen nur nebenher als ein Lückenbüßer behandelt werde. Durch das Turnen werden die jungen Leute körperlich gewandt, fest und zu Ueberwindung von Hindernissen befähigt.

Von hoher Wichtigkeit ist eine gute Schule im Felddienst. Sie werden in dieser Beziehung alle dahin zielenden Bestrebungen unterstützen; wo diese fehlen, werden Sie es an Mahnungen und Belehrungen nicht ermangeln lassen. Unsere Infanterie ist, sobald Sie den Exercierplatz verläßt, noch zu schwerfällig. Die Offiziere wissen sich oft nicht zu helfen; ob den Details verlieren sie den Ueberblick. Da muß die Instruktion abhelfen.

Mit der allgemeinen Ausbildung der Infanterie muß die besondere des Cadres, namentlich der Offiziere, Hand in Hand gehen. Unterstützen Sie alle dahin einschlagenden Bestrebungen. Ueberzeugen Sie sich sorgfältigst, beim Beginn Ihres Amtes, von dem durchschnittlichen Bildungsgrad der Offiziere Ihres Kreises.

Wo Sie zu viel alten Schlenkrian sehen, so treten Sie demselben scharf entgegen. Der eidgen. Oberinstruktor der Infanterie ist mit ähnlichen Aufträgen versehen. Die Kantone haben ihre Militärgesetze den Vorschriften des eidgen. Gesetzes angepaßt. Machen Sie strenge darüber, daß diese Vorschriften auch genau vollzogen werden. Willkürliche Abweichungen sind sofort zu rügen.

Sehr wichtig ist eine genaue Aufsicht darüber, ob die Kantone den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht mit allen seinen Konsequenzen wirklich in Ausführung bringen, d. h. ob die sämtliche dienstpflichtige Mannschaft, mit dem Eintritt in's dienstpflichtige Alter, wirklich zum Dienste angehalten werde. Es handelt sich dabei nicht bloß darum, ob die dienstpflichtige Mannschaft zu den Rekrutenkursen beigezogen werde, sondern auch darum, ob die bereits den taktischen Einheiten zugetheilte Mannschaft nicht allzu häufig und ohne wirklichen Grund von den Uebungen dispensirt werde, wie dieß in einigen Kantonen der Fall ist. Verlangen Sie von den betreffenden Kantonen einen Ausweis über die nicht eingerückte Mannschaft und fügen Sie die bezüglichen Angaben nebst denjenigen über die Kontrolstärke der einzelnen Korps Ihrem Berichte bei.

Unterlassen Sie nicht, zu einer wirksamen Kontrolle über die Erfüllung der Dienstpflicht die Mannschafts- und Korpskontrollen und deren Führung einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Bei größeren Inspektionen, d. h. bei Inspektionen von wenigstens zwei Bataillonen oder kantonalen Truppenzusammenzügen, ist es Ihnen gestattet Ihren persönlichen Adjutanten oder einen andern Offizier des Generalstabs vom Hauptmann abwärts zur Begleitung und Dienstleistung mitzunehmen. Bei allen übrigen Kursen wollen sie sich auf einen aus der zu inspizirenden Truppe gewählten Ordonnanzoffizier beschränken, damit die überdies immer zunehmenden Inspektionskosten nicht eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen.

Das Departement wird Ihnen successive die eingehenden Instruktionspläne der betreffenden Kantone einsenden, mit dem Gesuche Sie möchten jedem einzelnen Instruktionsplane Ihr Gutachten über denselben, sowie Ihre Vorschläge über die vorzunehmenden Inspektionen beifügen und ihn sodann an's Departement zurücksenden.

Nach Eingang sämtlicher Vorschläge wird das Departement Ihnen diejenigen Inspektionen bezeichnen, die sie vorzunehmen haben.

Sie werden ferner die sämtlichen Inspektionsberichte des betreffenden Kreises aus der letzten Amtsperiode zur Einsicht erhalten. Wünschen Sie auch die Inspektionsberichte früherer Jahre einzusehen, so wird die eidgen. Militärkanzlei Ihnen dieselben nachsenden.

Im Falle Sie verhindert sind eine Inspektion selbst vorzunehmen, wollen Sie an das unterzeichnete Departement rechtzeitig

berichten, damit dasselbe einen andern eizgen. Obersten mit derselben beauftragen kann.

Indem das Departement Ihnen diese Mittheilung übermacht, ergreift es ic.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 17. März 1869.)

Nach Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 22. Jänner 1869 soll die diesjährige Schule für Infanteriezimmerleute vom 14. Juni bis 3. Juli in Solothurn stattfinden.

An dieser Schule haben Theil zu nehmen:

1. Je ein Offizier der Bataillone Nr. 1 Bern, 10 Waadt, 13 Luzern, 14 Thurgau, 15 Aargau, 16 Bern, 17 Aargau und je ein Offizier der Scharfschützenkompagnien Nr. 1 von Bern (I. Division), Nr. 14 von Neuenburg (II. Division), Nr. 34 von Luzern (IV. Division).
2. Ein Feldweibel des Bataillons Nr. 72 Solothurn.
3. " " " " 71 Schaffhausen.
4. " " " " 70 Waadt.
5. " " " " 69 Bern.
6. " " " " 68 St. Gallen.
7. " " " " 67 Bern.
8. " " " " 66 Luzern.
9. " " " " 65 Graubünden.
10. " " " " 64 Zürich.
11. " " " " 63 St. Gallen.
12. " " " " der Scharfschützenkompagnie Nr. 16 Graubünden (VIII. Division).
13. " " " " Scharfschützenkompagnie Nr. 44 Tessin (IX. Division).
14. Zwei Tambouren von Bern.
15. Die sämtlichen diesjährigen Zimmerleutereuten.

Diese sämtliche Mannschaft hat den 13. Juni spätestens Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne in Solothurn einzurücken und sich dem Kommandanten des Kurses, Herrn eidg. Oberst Schumacher, zur Verfügung zu stellen.

Bei diesem Anlasse machen wir die Kantone, welche Offiziere in die genannte Schule zu senden haben, wiederholt darauf aufmerksam, hiefür ganz tüchtige, energische und wo möglich schon in Folge ihres bürgerlichen Berufes mit dem Fache vertraute Offiziere auszuwählen. Das gleiche gilt auch für die in den Kurs zu beordernden Unteroffiziere.

Die Zimmerleutereuten haben in ihren Kantonen mit einem Rekrutendetalement einen Verrichtungslehre von wenigstens 10 Tagen zu erhalten, der sich zu erstrecken hat auf die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt dessen dienstliches Verhalten, Reinlichkeitsarbeiten, Baden des Tornisters, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule. In denjenigen Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht centralisiert ist, haben die Rekruten einen der obigen Zeit entsprechenden Unterricht zu erhalten.

Die für die Schule bezeichneten Cadres sind so gewählt, daß nach und nach für jedes Bataillon der Infanterie und der Schützen ein Offizier und ein Unteroffizier für den Pionierdienst ausgebildet werde. Dieser Zweck wird nur dann erreicht, wenn die Wahl auf in jeder Beziehung geeignete, namentlich auch mit technischer Vorbildung ausgerüstete und einen entsprechenden Beruf treibende Persönlichkeiten fällt.

Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Die Ausrüstung ist durch das Reglement für Infanteriezimmerleute vorgeschrieben.

Die Eidgenossenschaft trägt die Kosten für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Instruction sämtlicher Theilnehmer an der Schule.

Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschreute nach Solothurn zu dirigiren. Für den Heimweg erhält sie vom Kriegskommissär des Kurses Marschreuten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche ebenfalls mitzugeben. Die Entlassung der Schule findet am 4. Juli statt.

Schließlich ersuchen wir die betreffenden Kantone, die zur Vollziehung dieser Anordnung erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und uns spätestens bis 1. Juni das namentliche Verzeichnis der zu der Schule beordernden Theilnehmer einzusenden.

(Vom 21. März 1869.)

Nach dem Schultableau vom 22. Jänner findet der theoretische Theil der eidgen. Centralmilitärschule auf dem Waffenplatz Thun vom 3. Mai bis 3. Juli statt.

Das Kommando derselben für den ersten Theil ist dem Oberinstructor der Infanterie, Herrn eidg. Oberst Hofstetter und vom 13. Juni hinweg Herrn eidg. Oberst Herzog übertragen.

In die Schule haben successive einzurücken:

Am 2. Mai.

- a. Der Stab der Schule, Entlassung am 13. Juni,
- b. das Instruktionspersonal, Entlassung am 13. Juni,
- c. die zur Schule kommandirten eidg. Stabsoffiziere, Entlassung am 13. Juni,
- d. die neu ernannten Majore der Infanterie, Entlassung am 13. Juni,
- e. die bezeichneten Artillerieoffiziere (vide Beilage II. a. des eidg. Schultableau), Entlassung am 4. Juli,

Am 30. Mai.

- f. Die Kanonier-Unteroffiziere und Trompeter sowie die Schlosser der 1869 nicht im Wiederholungskurs kommenden Batterien des Auszugs (vide Beilage II. a. des Schultableau), Entlassung 13. Juni resp. 4. Juli.

Am 6. Juni.

- g. Die Train-Unteroffiziere (vide Beilage II. a. des Schultableau), Entlassung 4. Juli.

Am 13. Juni.

- h. Die Traingefessenen und Arbeiter (vide Beilage II. a. des Schultableau), Entlassung 4. Juli.

Lit. d. betreffend, ersuchen wir diejenigen Kantone, welche dies nicht bereits gethan haben, uns bis zum 30. dieses Monats ein Verzeichniß der neu ernannten Majore einzureichen, welche den theoretischen Theil der Centralschule in der Eigenschaft als Stabs-offizier noch nicht passiert haben, inbegriffen derjenigen, welche von der lehtjährigen Centralschule dispensirt worden sind.

Sämmtliche Offiziere und Truppen haben spätestens Nachmittags 4 Uhr in Thun einzurücken, die erstern sich sofort auf dem Kriegskommissariat der Schule einzuschreiben.

Jedem berittenen Offiziere ist gestattet, ein gut zugerittenes Pferd mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen wird, die Offiziere des eidg. Stabes überdieß die gesetzliche Entschädigung von Fr. 4 per Tag.

Alle berittenen Offiziere haben ihre Reitzeuge mitzunehmen.

Alle an der Schule theilnehmenden Offiziere, ohne Unterschied des Grades und der Waffe, erhalten einen Schulsold von täglich Fr. 7.

Sie werden sämmtlich in der neuen Kaserne einlogirt.

Alle Mannschaft der Spezialwaffen soll vor ihrem Abmarsch im Kanton einer genauen sanitarischen Untersuchung unterworfen und nur gesunde und diensttaugliche Leute in die Schule gesandt werden. Gebrechliche werden auf Kosten des Kantons zurückgewiesen.

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß, so viel es Ihren Kanton betrifft, diesen Anordnungen in allen Theilen Folge geleistet werde.

(Vom 5. April 1869.)

Infolge bundesrätlichen Beschlusses vom 22. Jänner 1869 sollen im Laufe dieses Jahres in Basel zwei Schießschulen für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

An der ersten Schule, welche vom 1. bis 21. August statt-